

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe**

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1830 - 1852

**Weech, Friedrich**

**Karlsruhe, 1898**

Die Gemeindeordnung von 1831 und ihre Modifikationen

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

womit der Schloßplatz bedeckt war, konnten als unzweideutige Adresse gelten, welche, kommentiert durch die dem Großherzog, der Großherzogin und dem ganzen höchsten Hause ausgebrachten rauschenden Bivats, die Gefinnungen der braven Bürger Karlsruhes ohne Worte ebenso kräftig als bündig aussprach."

### **Die Gemeindeordnung von 1831 und ihre Modifikationen.**

Für die Stadt Karlsruhe waren von einer in alle ihre Verhältnisse tief einschneidenden Bedeutung die auf dem Landtag von 1831 vereinbarten Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes. Was auf den meisten der vorangegangenen Landtage nur Entwurf geblieben war, erreichte nun Gesetzeskraft, und dieses Ergebnis war in erster Linie der Energie und der unermüdlischen Arbeit zur Ausgleichung bestehender Gegensätze zuzuschreiben, welche Staatsrat Winter entwickelte, um in wahrhaft liberalem Geiste die bisher herrschenden veralteten Zustände zeitgemäß umzugestalten.

Durch die neue Gemeindeordnung wurde der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern aufgehoben, die Gemeindebürger ernannten von nun an die Gemeindebeamten und Kollegien ohne Einmischung des Staates, dessen Bestätigungsrecht nur noch bei der Wahl des Bürgermeisters und auch da mit der Beschränkung eintrat, daß in dritter Wahl die Bestätigung nicht versagt werden durfte. Die Bürgermeister und Gemeinderäte wurden fortan auf sechs, die Mitglieder des Bürgerausschusses auf vier Jahre erwählt, die Gemeindefollegien wurden dadurch periodisch erneuert, daß aus dem Gemeinderath alle zwei Jahre ein Drittel, aus dem Bürgerausschuß die Hälfte der Mitglieder ausschied.

Bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten trat fortan an Stelle der bisher bestehenden Bevormundung der Gemeinden durch den Staat ein Aufsichtsrecht desselben. Die wenigen Fälle, in denen der Gemeinderat in der Verwaltung an die Zustimmung teils des Bürgerausschusses, teils der Gemeindeversammlung gebunden und in denen die Staatsgenehmigung vorbehalten war, wurden durch das Gesetz fest bestimmt. Zur Dekretierung einzelner Ausgaben bedurfte

der Gemeinderat fortan nicht mehr der Mitwirkung der Staatsbehörde, welcher vielmehr nur die Genehmigung oder Verwerfung des Gemeindevoranschlags im Ganzen zustand.

Das Bürgerrechtsgesetz gewährte bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Erfordernisse, die zu Gunsten der die Bürgerannahme suchenden Inländer erheblich herabgesetzt wurden, diesen fortan als ein Recht, was bisher von dem Ermessen der Gemeinde und der Zustimmung der Staatsbehörde abhing. Einem Antrag des Karlsruher Abgeordneten Goll, der Annahme fand, hatte man zu danken, daß die Schutzbürger bei ihrem Übergang in das Gemeindebürgerrecht wenigstens den für Antritt dieses Rechtes überhaupt bestimmten Betrag zu zahlen hatten.

Durch die in diesem Gesetz erfolgte Beseitigung des Unterschieds zwischen Orts- und Schutzbürgern wurde eine sehr große Zahl von Personen in das volle Ortsbürgerrecht eingeführt und erhielt damit zugleich die staatsbürgerlichen Wahlrechte, die Stimmfähigkeit bei Gemeindeversammlungen, die Teilnahme am Gemeindevermögen und an den Bürgergenüssen.

Mit dieser Gesetzgebung war — was allerdings nur wenige tiefer blickende Staatsmänner, vorab Winter selbst, erkannten — der Weg zur Einführung der Gewerbefreiheit und der Einwohnergemeinde beschritten.

Daß der wohlüberdachte Vorschlag Winters, dem unverhältnismäßigen Zuwachsen der Gemeindebürger und der Vermehrung der Bürgerschaft durch unbemittelte und unselbständige Leute durch Einführung eines wenn auch nur mäßigen Wahlcensurs eine wohlthätige Schranke zu setzen, durch den Widerspruch der Liberalen im Landtag abgelehnt worden war, nötigte schon im Jahre 1833 die Regierung dazu, durch ein provisorisches Gesetz den erforderlichen Damm gegen das schrankenlose allgemeine Stimm- und Wahlrecht aufzurichten. Es gelang auf dem Landtage von 1835 nicht, dieses provisorische durch ein definitives Gesetz zu ersetzen, dagegen wurde von diesem Landtage eine Regierungsvorlage angenommen, welche den Abschnitt der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse einer Revision unterzog. Auf dem Landtag von 1837 wurde sodann eine sehr wesentliche Modifikation der Gemeindeordnung vereinbart, indem, trotz dem entschiedenen Widerspruch der liberalen

# Der Zeitgeist.

Ein Volksblatt für Deutschland.

N<sup>o</sup>. 27.

Karlsruhe.

3. Oktober 1832.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags, je ein halber Bogen, mit einer besondern Beilage. Man abonniert sich nicht direkt in Karlsruhe, sondern jedesmal bei dem zunächst gelegenen Postamte. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 36 kr., wozu jedoch noch die Postgebühren kommen. Auch nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen hierauf an, und liefern das Blatt franco halbjährlich für 3 fl. 12 kr. oder 2 Thlr. sächs. exclusiv einer kleinen Vergütung für den Umträger. Piangemäße Beiträge werden portofrei gerne angenommen und Anfundigungen zu 3 kr. per Zeile eingerückt. — Die Expedition ist in der kleinen Herrenstraße No. 20.



Censur-Lückchen.

Genüß = Züß.

### Deutschland.

Württemberg. Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben unterm 26. v. M. eine Bekanntmachung erlassen, in Betreff des Verbots der deutschen allgemeinen Zeitung durch den Bundesbeschluß vom 6. Sept., zu dessen Vollzug das Erforderliche verfügt worden ist. Die deutsche allgemeine Zeitung hat demnach aufgehört zu erscheinen.

Im Großherzogthum Hessen werden die Wahlen der Abgeordneten zu dem bevorstehenden Landtag mit großer Theilnahme betrieben; die bis jetzt zu Stande gekommenen Wahlen sind beinahe durchgehends auf freisinnige Männer gefallen.

In Sachsen stellen sich dem Abschluß des Zoll- und Handelsvertrags mit Preußen immer neue Hindernisse in den Weg, welche die Regierung schwerlich wird beseitigen können. Preußen verlangt das Fortbestehen des Messrabbats für Frankfurt an der Oder, wodurch Leipzig in so offenbaren Nachtheil gestellt würde, daß die sächsische Regierung schon um dieses einen Punktes willen nicht in den Zollverband treten kann. Außerdem würden auch die Kolonialwaaren und das Salz theurer werden, was für das Land von

entschiedenem Nachtheil wäre. Man vermuthet, daß das Ministerium in der nächsten Sitzung den Ständen eine Eröffnung machen, und ihnen die Einwilligung oder Verwerfung des Zoll- und Handels-Verbandes mit Preußen anheimgen wird. Baiern und Würtemberg sollen ebenfalls nicht geneigt seyn, unter den von Preußen vorgeschlagenen Bedingungen dem Zollverbande beizutreten, da hiermit eine Erhöhung der Steuer verbunden ist, worüber in den konstitutionellen Staaten die Regierungen nicht ohne Zustimmung der Kammern verfügen können.

In Hannover ist man mit den Resultaten der ständischen Verhandlungen nicht zufrieden. Ungeachtet der Bemühungen einzelner vaterlandsliebender Mitglieder der zweiten Kammer ist doch nichts von Allem dem zu Stande gekommen, was das Land hoffte und braucht. Zur Vereinfachung der Verwaltung, zur Erleichterung der Grundlasten und zur Belebung des Handels ist bis jetzt noch nichts Erhebliches geschehen; die Ersparnisse an den Ausgaben beschränken sich auf 100,000 Thaler, welche am Militäretat abgezogen wurden, wo durch die allgemein erwartete Aufhebung von 4 Kavallerieregimentern, mehr als 600,000 Thaler hätten erspart werden können. An Pressefreiheit, selbst nur für innere Landesangelegenheiten, ist nicht zu denken, vielmehr hat die Regierung unter den Augen der Kammern die in Klausthal erscheinende Volkszeitung verboten, als deren eigentliche Redakteure einige Mitglieder der zweiten Kammer bezeichnet wurden.

### Frankreich.

Die Truppenbewegungen bei der Nordarmee haben ihren Anfang genommen. Das Hauptquartier kommt nach Valenciennes. Das Hotel der Bergwerksdirektion vor dem Pariser Thor wird für den Marschall Gerard und den Generalstab eingerichtet. Es ist Befehl gegeben worden, die Festung Valenciennes (an der Schelde, 19,000 Einwohner) in Verteidigungszustand zu setzen; 25 Artilleristen von der Nationalgarde und eben so viel von der Linie sind täglich mit dieser Arbeit beschäftigt. Ein Rundschreiben des Präfekten des Norddepartements setzt die Ortsvorstände in Kenntniß, daß in Folge der Truppenbewegungen mehrere Plätze der 16. Militärdivision ihre Garnisonen verlieren werden; der Präfekt ließ eine Aufforderung an den Patriotismus der Nationalgardien ergehen, deren Dienste durch die Sorge für die Bewachung der Festungen mehr als bisher in Anspruch genommen werden. Das 20ste leichte Infanterieregiment ist von Arras, wo es in Garnison lag, an die Nordgränze marschirt; das 10te Dragonerregiment hat Befehl erhalten, innerhalb 24 Stunden dahin aufzubrechen. Das 5te n. Ste

Linieninfanterie-Regiment, in Garnison zu St. Omer, Aire und Bethune vereinigen sich in Lille; die Hussaren von Orleans haben Befehl bekommen, sich marschfertig zu halten; die Angestellten bei der Militäradministration treffen von allen Seiten ein; die Offiziere vom Generalstab, welche in Urlaub waren, sind bereits auf ihre Posten zurückgekehrt.

### Staatspapiere.

WIEN, den 24. Sept. 4prozent. Metalliques 77; Bankaktien 1147 $\frac{1}{2}$ .

PARISER Börse vom 27. Sept. 5proz. konsol. 96 Fr. 5 Ct. 3proz. konsol. 68 Fr. 80 Ct.

FRANKFURT, den 28. Sept. Grossherzogl. Badische 50 fl. Loti. Loose von S. Haber sen. und Goll & Söhne 1280 81 $\frac{1}{2}$  n. — 4prozent. Metalliques 79; Bankaktien 1357 (Geld).

### Anzeige.

Stuttgart. [Die Auswanderung nach Nordamerika zur Begründung von Neu-Deutschland betreffend]. Da die Beleuchtung der Vortheile, wie der Nothwendigkeit einer Anschließung sämtlicher nach Nordamerika auswandern wollenden Personen zu einem größern Ganzen so viel Anklang gefunden, und manche Anfragen nicht allein erregt, sondern auch schon viele wirkliche Theilnehmer erhalten hat, so wird bekannt gemacht, daß auf portofreie Briefe genügende Nachricht ertheilt, auch der Plan zur Ausführung selbst mitgetheilt, und auf Verlangen persönliche Auskunft gegeben wird. — Diese Briefe sind zu adressiren an J. B. M. in Stuttgart, abzugeben bei Weinschenk Kunzelmann, oben in der Rosenstraße. — Vorläufig wird bemerkt, daß Glieder dieser Gesellschaft guten Rufes und wenigstens im Besitze eines zu den Reisekosten hinreichenden Vermögens seyn müssen; daß noch in diesem Jahre die Ländereien, nach vorangegangener Untersuchung des Bodens, angekauft und diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche ebenso die nöthigen Voreinrichtungen an Ort und Stelle, als die möglichst baldige Ueberfahrt im nächsten Jahre bei Eröffnung der allgemeinen Schifffahrt sicher stellen. Der Reiche wie der Arme, der Landwirth wie der Handwerker, ist bei der getroffenen Einrichtung gleich gesichert, und es wird jetzt nur wegen der Bestimmung des nöthigen Landumfanges für das Ganze die Beschleunigung jener Briefe erwartet, welche voraus schon deshalb die Angabe des Vermögens, der Zahl und des Alters der Familien, und des Gewerbes enthalten sollten.

Verantwortlicher Redacteur: Erasmus Bartlin.

Opposition, die Bestimmung Annahme fand, daß in den Gemeinden über 3000 Seelen von und aus der in drei Steuerklassen getheilten Bürgerchaft große Ausschüsse zu wählen seien, welche an die Stelle der Gemeindeversammlung traten und insbesondere auch die Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäte und des kleineren Ausschusses vorzunehmen hatten. Endlich kam auf dem Landtag von 1839 ein Gesetz über die Aufhebung der Lojungs- und Einstandsrechte zustande, welches jede Schranke gegen das Eindringen und Anwachsen der Ausmärker und gegen Verdrängung der Gemeindebürger und Einwohner aus dem Besitze der Gemarkung entfernte. Damit fand die Gemeindegesetzgebung auf längere Zeit ihren Abschluß.

### Die Presse.

Mehr als die neue Gemeindeordnung, so wichtig sie auch für die Verhältnisse der Bürger war, bewegte die Gemüther die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 erfolgte Aufhebung der Censur, die so lang angestrebte Freiheit der Presse. Lebhafter trat die über diese Errungenschaft empfundene Freude in den Städten hervor, in welchen die Führer der liberalen Bewegung ihren Wohnsitz hatten, in Mannheim, Freiburg, Konstanz. Aber auch in Karlsruhe wurde der 1. März 1832, an welchem die badische Pressfreiheit ins Leben trat, in öffentlichen und Privatvereinen festlich begrüßt und — wie es in der Karlsruher Zeitung heißt — „dem Vater des Vaterlandes, Leopold, der seine Kinder zum Genusse dieses Gutes für mündig erklärte, manch donnerndes Lebehoch gebracht.“ Dieses Blatt, das bisher die absolute Enthaltung von eigenem Urtheil in allen politischen Fragen als obersten Grundsatz beobachtet hatte, sollte nun, „um einen würdigen Gebrauch der so wiederhergestellten Freiheit öffentlicher Rede zu machen“, nach dem Wunsche des Verlegers, Ph. Madlot, „auf zeitgemäße Weise umgestaltet und erweitert“ werden. Diese Veränderung im Charakter des halbamtlichen Blattes machte sich besonders durch verschiedene Einsendungen mit und ohne Namensunterschrift bemerklich, ja selbst Artikel aus dem „Freisinnigen“ und anderen liberalen Blättern fanden in seinen Spalten Aufnahme, ebenso ohne jede Reserve politische und Personal-Nachrichten aus dem Großherzogtum, die man bis daher fast ausnahmslos vergebens gesucht hätte. Aus der Mannheimer Zeitung wurde am 24. März die Nachricht übernommen,